

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1971

Nummer 25

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	22. 5. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) . . . . .	154

20323

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung zur Bestimmung  
der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden  
und zur Übertragung von Befugnissen auf dem  
Gebiete des Versorgungsrechts  
(Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 22. Mai 1971

Auf Grund des Artikels II der Fünften Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 22. März 1971 (GV. NW. S. 84) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1962 (GV. NW. S. 518) in der vom 1. Mai 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der Bekanntmachung vom 25. März 1968 (GV. NW. S. 130) und Artikel I der Fünften Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 22. März 1971 (GV. NW. S. 84) ergibt.

Düsseldorf, den 22. Mai 1971

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wertz

**Verordnung  
zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und  
-regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen  
auf dem Gebiete des Versorgungsrechts  
(Zuständigkeitsverordnung)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1971**

§ 1

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes werden, soweit §§ 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen festgesetzt und geregelt.

§ 2

(1) Für die erstmalige Festsetzung des Ruhegehalts und eines Unterhaltsbeitrages nach § 128 LBG sowie für die Festsetzung der Abfindung nach § 162 LBG und des Übergangsgeldes nach § 164 LBG sind zuständig

1. für Beamte des Landtags  
der Präsident des Landtags,
2. im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten  
für Beamte der Staatskanzlei, für Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und für Leiter der Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstehen,  
der Ministerpräsident,
3. im Geschäftsbereich des Innenministers  
für Beamte des Innenministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Innenminister unmittelbar unterstehen,  
der Innenminister,
4. im Geschäftsbereich des Finanzministers  
für Beamte des Finanzministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Finanzminister unmittelbar unterstehen,  
der Finanzminister,
5. im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
  - a) für Beamte des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

- b) für Beamte der Bergverwaltung  
das Landesoberbergamt,
  - c) für Beamte der Eichverwaltung  
die Landeseichdirektion,
  - d) für Beamte des Geologischen Landesamtes  
das Geologische Landesamt,
  - e) für Beamte des Staatlichen Materialprüfungsamtes  
das Staatliche Materialprüfungsamt,
6. im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
    - a) für Beamte des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Beamte der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstehen,  
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
    - b) für Beamte des Landesamtes für Ernährungswirtschaft  
das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
    - c) für Beamte der Verwaltung für Agrarordnung  
das Landesamt für Agrarordnung,
    - d) für Beamte des Forsteinrichtungsamtes  
das Forsteinrichtungsamt,
    - e) für Beamte des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts in Warendorf  
das Nordrhein-Westfälische Landgestüt,
    - f) für Beamte der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz  
die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen,
  7. im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
für Beamte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für die Leiter von Gerichten, Behörden und Einrichtungen, die dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unmittelbar unterstehen,  
der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
  8. im Geschäftsbereich des Kultusministers
    - a) für Beamte des Kultusministeriums und für Beamte des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf  
der Kultusminister,
    - b) für Beamte der staatlichen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit  
die Rentämter,  
je für ihren Geschäftsbereich,
    - c) für Beamte der staatlichen Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit  
die Stiftskuratoren,  
je für ihren Geschäftsbereich,
  9. im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung
    - a) für Beamte des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung  
der Minister für Wissenschaft und Forschung,
    - b) für Beamte der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, für Beamte der Universität Bielefeld, für Beamte der Ruhr-Universität Bochum, für Beamte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, für Beamte der Universität Dortmund, für Beamte der Universität Düsseldorf, für Beamte der Universität zu Köln,

für Beamte der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, für Beamte der Pädagogischen Hochschulen Rheinland in Köln, Ruhr in Dortmund und Westfalen-Lippe in Münster und für Beamte der Sporthochschule Köln

die Rektoren,  
je für ihren Geschäftsbereich,  
für Beamte des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig in Bonn  
der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
für Beamte der Sozialakademie Dortmund  
der Rektor der Universität Dortmund,

- c) für Beamte an den Kunsthochschulen  
die Direktoren der Kunsthochschulen,  
je für ihren Geschäftsbereich,

10. im Geschäftsbereich des Justizministers

- a) für Beamte des Justizministeriums, für Beamte des Landesjustizprüfungsamtes und für die Leiter von Behörden, die dem Justizminister unmittelbar unterstehen,  
der Justizminister,
- b) für Richter und Beamte bei den ordentlichen Gerichten  
die Oberlandesgerichtspräsidenten,  
je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Richter und Beamte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
der Präsident des Oberverwaltungsgerichts,
- d) für Beamte bei den Generalstaatsanwaltschaften und für Beamte bei den Staatsanwaltschaften  
die Generalstaatsanwälte,  
je für ihren Geschäftsbereich,
- e) für Beamte bei den Justizvollzugsämtern, für Beamte bei den Justizvollzugsanstalten und für Beamte bei den Jugendarrestanstalten  
die Präsidenten der Justizvollzugsämter,  
je für ihren Geschäftsbereich,
- f) für Beamte bei der Rechtspflegerschule in Bad Münstereifel  
der Oberlandesgerichtspräsident in Köln,
- g) für Beamte bei der Strafvollzugsschule Nordrhein-Westfalen in Remscheid-Lüttringhausen  
der Präsident des Justizvollzugsamtes Köln,

11. für Beamte des Landesrechnungshofs  
der Präsident des Landesrechnungshofs.

(2) Für die erstmalige Festsetzung des Witwen- (Witwer-) und Waisengeldes, eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 134, 135 Abs. 2 und 3 und § 139 LBG sowie für die Festsetzung des Sterbegeldes gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte oder Richter bis zu seinem Tode noch im aktiven Dienstverhältnis stand.

§ 3

(1) Die Unfallfürsorge (§§ 143 bis 161 LBG) und der Ersatz von Sachschäden (§ 91 LBG) werden festgesetzt

- a) für aktive Beamte und Richter von den Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
- b) im übrigen von den in §§ 1 und 2 genannten Behörden.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Unfallfürsorge und der Ersatz von Sachschäden für aktive Beamte im Bereich der Polizei festgesetzt

- a) für die Polizeivollzugsbeamten der Landespolizeibehörden  
durch die Regierungspräsidenten,

- b) für die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden und für die Beamten der übrigen Kreispolizeibehörden  
durch diese Polizeibehörden,

- c) für die Beamten des Landeskriminalamtes, für die Beamten der Landeskriminalschule und für die Beamten des Fernmeldedienstes der Polizei  
durch das Landeskriminalamt,

- d) für die Beamten des Polizeiinstituts Hilstrup, für die Beamten des Lehr- und Führungsstabes, für die Beamten der Bereitschaftspolizeiabteilungen und für die Beamten der Polizeischulen mit Ausnahme der Beamten der Landeskriminalschule  
durch diese Dienststellen.

§ 4

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten, die auf Grund des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (GS. S. 251) eine Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, werden durch die Versorgungsämter festgesetzt und geregelt. Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist das für den Versorgungsberechtigten zuletzt zuständige Versorgungsamt zuständig.

§ 5

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörden nach §§ 122, 123, 124, 125, 128, 129 Abs. 3, § 130 Abs. 2 und 4, §§ 134, 135 Abs. 2 Satz 2, § 137 Abs. 3 Satz 2, §§ 139, 165 Abs. 1 (Bestimmung des Zahlungsempfängers), § 169 Abs. 3, § 174 Abs. 3, § 196 Abs. 3, § 201 Abs. 2, § 228 Abs. 3 und 4 LBG sowie die Befugnis zur Berücksichtigung von Zeiten nach Maßgabe des § 227 Abs. 6 LBG werden für die Versorgungsberechtigten des Landes auf die Behörden übertragen, die nach §§ 1, 2 und 4 für die Festsetzung der Versorgung zuständig sind.

§ 6

(1) Auf den Gebieten der Unfallfürsorge und des Ersatzes von Sachschäden werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden

- a) nach §§ 91, 145, 160 Abs. 3 LBG auf die Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
- b) nach § 147 Abs. 2, § 152 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3, §§ 155, 156 Abs. 2 LBG auf die in § 1 genannte Behörde,
- c) nach § 146 Abs. 2 und 4, § 147 Abs. 1, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5, § 159 Abs. 2, § 160 Abs. 2 Satz 3 LBG für aktive Beamte und Richter auf die nach Buchstabe a, im übrigen auf die nach Buchstabe b zuständigen Behörden.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für aktive Beamte im Bereich der Polizei die Befugnisse nach Absatz 1 Buchstaben a und c übertragen

- a) für die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden und für die Beamten der übrigen Kreispolizeibehörden — mit Ausnahme der Befugnis nach § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG, die diesen Polizeibehörden übertragen wird —, für die Polizeivollzugsbeamten der Landespolizeibehörden, für die Polizeipräsidenten und deren ständige Vertreter, für die Polizeidirektoren und für die Polizeiamtsleiter  
auf die Regierungspräsidenten,
- b) für die Beamten des Landeskriminalamtes, für die Beamten der Landeskriminalschule und für die Beamten des Fernmeldedienstes der Polizei  
auf das Landeskriminalamt,
- c) für die Beamten des Polizeiinstituts Hilstrup, für die Beamten des Lehr- und Führungsstabes, für die Beamten der Bereitschaftspolizeiabteilungen und für die

Beamten der Polizeischulen mit Ausnahme der Beamten der Landeskriminalschule auf diese Dienststellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Leiter der den obersten Dienstbehörden unmittelbar unterstehenden Behörden und Einrichtungen.

#### § 7 \*)

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 am 1. Januar 1964 in Kraft; bis dahin sind für Versorgungsberechtigte aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers zuständig

- a) der Finanzminister für Aufgaben im Sinne des § 2, soweit es sich um die Versorgung der Beamten des Finanzministeriums, der Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Finanzminister unmittelbar unterstehen, und der Präsidenten der Finanzgerichte handelt,
- b) im übrigen die Oberfinanzdirektionen entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit.

(3) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344),
- b) vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Justizminister und Präsidenten des Landesrechnungshofs, jeweils auf Grund des § 130 Abs. 4 Satz 2, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 3, § 169 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

\*) Die Absätze 1 und 2 betreffen das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1962. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Verordnungen, die in den Bekanntmachungen der Neufassung vom 25. März 1968 (GV. NW. S. 130) und dieser Neufassung bezeichnet sind.

— GV. NW. 1971 S. 154.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.